

In memoriam Ulrich Weber

Herausgegeben von
BERND HEINRICH,
ERIC HILGENDORF,
WOLFGANG MITSCH und
DETLEV STERNBERG-LIEBEN

Mohr Siebeck

In memoriam
Ulrich Weber



In memoriam Ulrich Weber

Reden und Vorträge
anlässlich der akademischen Gedenkfeier
für Ulrich Weber

Herausgegeben von
Bernd Heinrich, Eric Hilgendorf,
Wolfgang Mitsch und
Detlev Sternberg-Lieben

Mohr Siebeck

Bernd Heinrich

ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Eric Hilgendorf

ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Wolfgang Mitsch

ist Professor für Strafrecht mit Jugendstrafrecht und Kriminologie an der Universität Potsdam.

Detlev Sternberg-Lieben

ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Technischen Universität Dresden.

ISBN 978-3-16-154535-1 / eISBN 978-3-16-163080-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

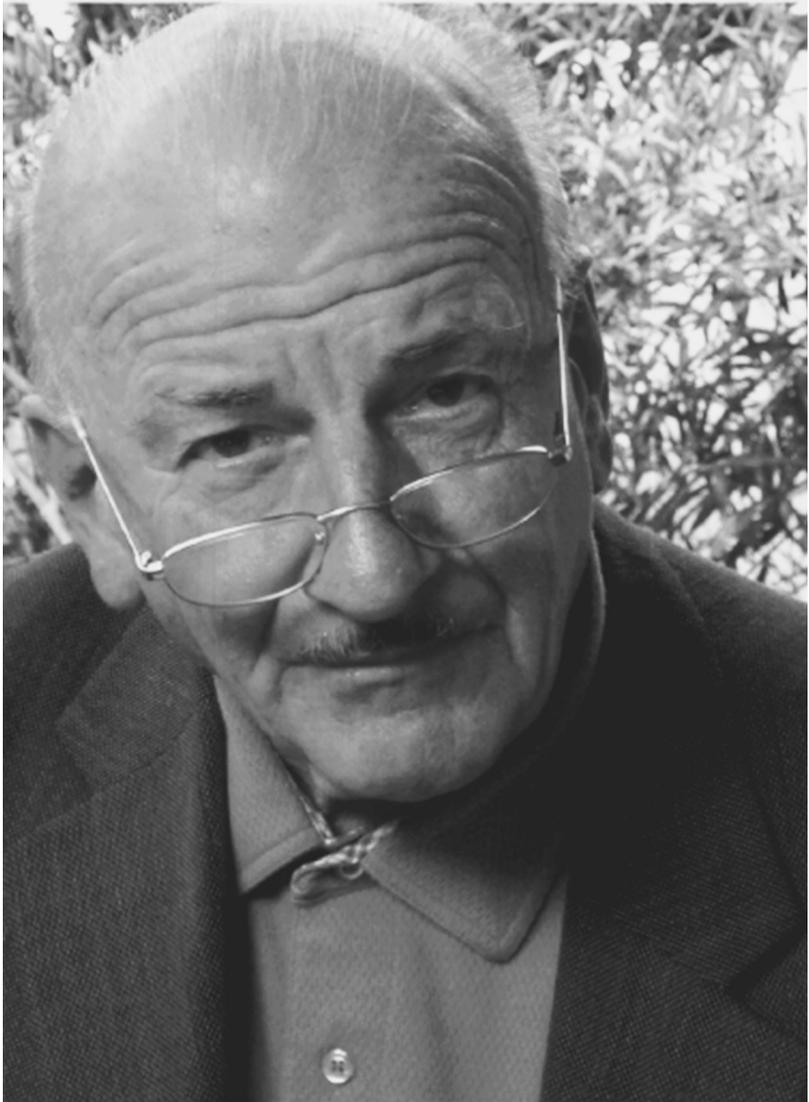
Vorwort

Am 29. Dezember 2013 verstarb *Ulrich Weber*, Tübinger Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht sowie Urheberrecht im Alter von 79 Jahren. Ihm zu Ehren veranstalteten wir, seine vier akademischen Schüler, am 23. Januar 2015 an der Universität Tübingen eine akademische Gedenkstunde „In Memoriam Ulrich Weber“. Hierbei übernahmen wir die Aufgabe, *Ulrich Webers* facettenreiches Schaffen in den Gebieten des Zivilrechts, des Urheberrechts, der allgemeinen Strafrechtsdogmatik und des Wirtschaftsstrafrechts in Einzelbeiträgen darzustellen. Ergänzt wurde die Veranstaltung neben einer Begrüßung des Dekans durch einen Beitrag von *Wolfgang Grunsky*, der mit seinen „Erinnerungen an den Freund Ulrich Weber“ die Person *Ulrich Webers* außerhalb des juristischen Kontextes in den Mittelpunkt stellte. Der Verlag Mohr Siebeck, dem *Ulrich Weber* nicht nur als ehemaliger Redakteur und Mitherausgeber der „Juristenzeitung“ stets verbunden war, hat sich bereit erklärt, die im Rahmen der Gedenkstunde gehaltenen Reden in einem kleinen Gedenkband zu publizieren. Hierfür sind wir dem Verlag zu großem Dank verpflichtet.

Bernd Heinrich, Tübingen
Eric Hilgendorf, Würzburg
Wolfgang Mitsch, Potsdam
Detlev Sternberg-Lieben, Dresden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Christian Seiler:</i> Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät	1
<i>Wolfgang Grunsky:</i> Erinnerungen an Ulrich Weber	5
<i>Wolfgang Mitsch:</i> Ulrich Weber und das Zivilrecht	9
<i>Bernd Heinrich:</i> Ulrich Weber und das Urheberstrafrecht	17
<i>Eric Hilgendorf:</i> Ulrich Weber und die Strafrechtsdogmatik	27
<i>Detlev Sternberg-Lieben:</i> Ulrich Weber und das Wirtschaftsstrafrecht	37
Zur Person der Redner	45
Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Ulrich Weber	47



Photographin: *Raphaela Weber*

Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Christian Seiler

Sehr geehrte, liebe Frau Weber,
sehr geehrte Angehörige, Freunde und Wegbegleiter von Ulrich Weber,

im Namen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen möchte ich Sie herzlich zu unserer heutigen Gedenkveranstaltung zu Ehren unseres hoch geschätzten Kollegen *Ulrich Weber* begrüßen, der am 23. Dezember 2013 im Alter von 79 Jahren und damit viel zu früh von uns gegangen ist.

Dass wir heute hier zusammenkommen, um an *Ulrich Weber* zu erinnern, freut mich, auch wenn der Anlass ein trauriger ist, wirklich sehr. Er war ein so verdienstvoller Wissenschaftler und zugleich liebenswerter Mensch, der trotz aller seiner Stärken stets bescheiden blieb, dass wohl ein jeder von uns gerne an ihn und die gemeinsame Zeit mit ihm zurückdenkt. Dies wollen wir heute aus verschiedenen Perspektiven tun.

Den Beginn macht aus dem Kreis der zahlreichen Freunde Herr *Grunsky*, der uns stellvertretend für viele andere etwas über den Menschen *Ulrich Weber* berichten wird. Ich erahne, dass er uns – neben stets individuellen Begegnungen und Erlebnissen – auch einiges über prägende Charakterzüge *Ulrich Webers* erzählen wird, die wir alle an ihm geschätzt haben, nicht zuletzt über seinen heiteren Zugang zum Leben, der Anlass zu manchen Anekdoten gegeben haben dürfte. Dass ein so beliebter Mensch noch viele weitere Freunde hatte, die Ähnliches berichten könnten, versteht sich von selbst.

Im Anschluss daran wollen wir uns in kleinen Schritten dem großen wissenschaftlichen Werk *Ulrich Webers* nähern. Ich als strafrechtlicher Laie kann hierzu wenig beitragen, auch wenn mir etwa die großen Lehrbücher, die er mit seinem Lehrer *Jürgen Baumann* und seinem guten Freund *Gunther Arzt* verfasst hat, selbstverständlich bekannt sind. Aus diesem Grund bin ich froh, dass sich die Schüler von *Ulrich Weber* darauf verständigt haben, uns jeweils ein von ihm bearbeitetes Rechtsgebiet vorzustellen. So wird uns Herr *Mitsch* zunächst über das *Weber'sche* Wirken

auf dem weiten Feld des Zivilrechts unterrichten. Herr *Heinrich* wird sodann seine Aktivitäten auf dem Gebiet des Urheberrechts beleuchten, bevor Herr *Hilgendorf* die Verdienste *Ulrich Webers* um die Strafrechtsdogmatik herausstellt. Den Abschluss bildet Herr *Sternberg-Lieben* mit seinem Bericht zum Wirtschaftsstrafrecht.

Mir selbst bleibt, da Person und Wirken *Ulrich Webers* schon so trefflich dargestellt werden, nur noch, Ihnen ein wenig über seine Beziehung zu Tübingen und zu unserer Fakultät zu berichten. Nach Kindheit und Jugend im nahen Untertürkheim, während derer er in seinem Elternhaus eine ihn zeitlebens prägende Distanz zum Nationalsozialismus erfahren hat, begann *Ulrich Weber* zum Sommersemester 1954 ein Jura-Studium in Tübingen. Unterbrochen von drei Semestern in München, absolvierte er dann im Herbst 1958 in Tübingen auch die Erste Juristische Staatsprüfung. Im Folgenden wandte sich *Ulrich Weber*, auch dies ein Beleg seiner breiten juristischen Interessen und Fähigkeiten, zunächst dem Zivilrecht zu und verfasste bei *Fritz Baur* eine Dissertation zum Immobiliarsachenrecht, mit der er 1962 promoviert wurde. Bereits zuvor war er *Jürgen Baumann* begegnet, dem er zu Korrekturzwecken zugeteilt wurde und dessen Assistent er später wurde. Nach dem Zweiten Examen im Jahr 1963 war *Ulrich Weber* jedoch zunächst als Redakteur der Juristenzeitung tätig, der er über Jahrzehnte in wechselnder Funktion treu blieb, zuletzt als Mitherausgeber. Anfang der 70er Jahre erarbeitete *Ulrich Weber* dann bei besagtem *Jürgen Baumann* seine Habilitationsschrift mit dem Titel „Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, unter Berücksichtigung der bestehenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten“, die erneut eine Brücke zum Zivilrecht schlug, und erhielt die *venia legendi* für Straf- und Strafprozessrecht sowie im Urheberrecht. *Weber* verließ nun, wie es in Universitätslaufbahnen so üblich ist, Tübingen. Sein Weg führte ihn zunächst auf eine Professur an der FU Berlin, 1980 dann nach Würzburg. 1989 berief die Tübinger Juristenfakultät ihren verlorenen Sohn schließlich zurück. Selbst ein Fackelzug der Würzburger Studierenden, bekanntermaßen eine hohe Auszeichnung für einen umworbenen Hochschullehrer, konnte ihn nicht davon abbringen, diesem Ruf zu folgen. Hier in Tübingen wirkte er dann weit über seine Pensionierung im Jahr 1999 hinaus, als angesehener Forscher, beliebter Lehrer und nicht zuletzt auch als Dekan, Prodekan und Studiendekan unserer Fakultät. Sein letzter fakultätsöffentlicher Auftritt ist uns allen unvergessen. Noch im Februar 2013 hielt er im Rahmen unserer Examensfeier den Festvortrag. Unter dem Titel „Mehr Licht als Schatten“ beleuchtete er die jüngere Fakultätsgeschichte, mit sehr wohlwollendem Gesamt-

ergebnis und vor allem, wie wir es von *Ulrich Weber* gewohnt waren, humorvoll.

Überhaupt darf man diese Eigenschaft als für ihn charakteristisch hervorheben: *Ulrich Weber* hatte Humor. Als regelmäßiger Gast unserer Mittagsrunde hat er uns immer wieder mit lustigen Anekdoten unterhalten, zumal er herzlich über sich selbst lachen konnte. Und deshalb glaube ich, dass *Ulrich Weber* es sich gewünscht hätte, dass wir seiner heute nicht in trauriger, sondern in optimistisch lebensfroher Stimmung gedenken. So wollen wir es denn auch halten.

Erinnerungen an Ulrich Weber

Prof. em. Dr. Wolfgang Grunsky

„Erinnerungen an den Freund Ulrich Weber“. Darüber zu sprechen ist keine einfache Aufgabe. Es fängt schon damit an, warum ausgerechnet ich dazu berufen sein soll. *Ulrich Weber* hat zahlreiche Freunde gehabt, deren jeder so gut wie ich – oder noch besser – Worte des Gedenkens an seine Freundschaft mit dem Verstorbenen finden könnte. Dabei darf man nicht nur an die Freunde denken, die mit ihm beruflich verbunden waren. Auch jenseits der Juristen hat *Ulrich Weber* zahlreiche wirkliche Freunde gehabt, deren Freundschaft vielleicht glaubwürdiger war als die von Fachkollegen. Trotz dieser Bedenken an meiner Geeignetheit für die mir übertragene Aufgabe habe ich diese gerne übernommen und bin auch ein wenig stolz darauf.

Erinnerungen an eine Freundschaft sind immer etwas Höchstpersönliches, eine unvertretbare Handlung, wie der Jurist sagt. Infolgedessen kann ich hier nichts anderes tun, als aus meiner Freundschaft mit *Ulrich Weber* einiges zu berichten, was mir als Höhepunkte dieser Freundschaft im Gedächtnis haften geblieben ist.

Der Startschuss erfolgte Anfang der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, als sich unter den Assistenten der Juristischen Fakultät der Tübinger Universität ein Kreis bildete, der sich durch eine Mischung von Pflichtbewusstsein und Lebensfrohsinn auszeichnete. *Ulrich Weber* gehörte dazu, wanderte aber schon bald in den Mohr-Verlag ab, wo er die Juristenzeitung betreute und ihr zu einer bis heute anhaltenden Blüte verhalf. Die Freundschaft vertiefte sich dadurch, dass einige von uns an jedem Werktag ab 17 Uhr in dem Verlagsgebäude in einem sonst nicht genutzten Raum eifrig Tischtennis spielten. Auch wenn dies in erster Linie der Großzügigkeit des Verlags zu danken war, hat es unserer Freundschaft gut getan. Gleiches gilt für den sich regelmäßig anschließenden Gang ins Weinhaus Schmid in der Altstadt. Dort fanden sich immer acht bis zehn Weinliebhaber zusammen, die ihre Freundschaft pflegten. An einige von ihnen erinnere ich mich heute nicht mehr, während andere – darunter *Ulrich Weber* – sich zu einem engen Freundeskreis zusammenschlossen.

Entscheidend für unsere Freundschaft wurde im Jahre 1966 eine Nachricht in der Zeitung, wonach in Mittelitalien vom Staat Grundstücke zur Förderung des Tourismus verschenkt wurden, sofern man sich verpflichtete, darauf innerhalb weniger Jahre ein Ferienhaus zu errichten. Trotz der alten Volksweisheit, dass man niemals Freundschaft mit Gelddingen vermischen soll, beschlossen *Ulrich Weber* und ich, der Sache gemeinsam nachzugehen. Anfang Januar 1967 fuhren wir trotz widriger Straßenbedingungen (damals schneite es in Mitteleuropa noch) und meiner für wenige Tage danach geplanten Habilitation nach Italien und brachten die Angelegenheit zu einem guten Ende. Der Bau des Häuschens klappte ohne Probleme und mit *Ulrich Weber* gab es weder dabei noch in der Zeit unseres gemeinsamen Miteigentums die geringsten Schwierigkeiten. Sowohl über die Zeiten der jeweiligen Nutzung als auch über die Verteilung der anfallenden Kosten waren wir uns immer ohne jede Diskussion einig.

In den 80er Jahren wollte ich meinen Anteil an dem Häuschen verkaufen, weil ich anderswo etwas mich mehr Interessierendes gefunden hatte. Zunächst hatte ich hinsichtlich unserer wirtschaftlichen Auseinandersetzung Sorgen, die sich jedoch schnell als unberechtigt erwiesen. Wir sind völlig problemlos zu einer Regelung gekommen, wobei ich bis heute das Gefühl habe, nicht schlecht gefahren zu sein.

Seit jener Zeit verfechte ich mit Inbrunst die These von der Unrichtigkeit der schon genannten Volksweisheit, wobei ich freilich nicht bereit bin, die Gegenprobe mit jemand anderem als mit *Ulrich Weber* zu riskieren.

Anfang der 70er Jahre setzte bei dem schon erwähnten Freundeskreis eine Umzugswelle ein, die zu einem Einschlafen von Freundschaften hätte führen können. Zu den aus dem Tübinger Raum Wegziehenden gehörte auch *Ulrich Weber*, der zunächst einem Ruf an die Freie Universität Berlin folgte. Nach Tübingen kehrte er erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zurück, nachdem er davor noch einen mehrjährigen Zwischenstopp in Würzburg eingelegt hatte. Die im Ausland, d. h. in Berlin und Bayern verbrachte Zeit war lang genug, um eine alte Freundschaft verkümmern zu lassen. Wenn es dazu nicht gekommen ist, lag dies ganz maßgeblich daran, dass die Freundschaft „institutionalisiert“ war. Man traf sich zweimal jährlich zu dem Hauptzweck, sich der echten Kunst des Doppelkopfspiels hinzugeben. Meistens war der Treffpunkt Tübingen, wobei der sogenannte Weihnachtsspiel in der Regel im Hause *Weber* über die Bühne ging. Ohne diese ständige Einrichtung hätte der Freundeskreis kaum ein Leben lang Bestand gehabt. Dafür mussten wir freilich den Preis zahlen, dass der Kreis immer kleiner wurde. Nach dem Tod von *Ulrich Weber* sind wir auf die Hälfte der ursprünglichen Besetzung zusammengeschmol-

zen. Konnten wir zunächst noch eine voll besetzte Fußballmannschaft stellen, reicht es heute nur noch zu einer Mannschaft im Hallenfußball.

Ulrich Weber hat kein leichtes Leben gehabt. Zwei seiner vier Kinder musste er beerdigen, wobei der Schatten des Todes seines Sohnes *Wolfram* jahrelang über der Familie schwebte und sich letzten Endes weder von *Ulrich* noch von seiner Frau *Isolde* abwenden ließ. Auch als Freund war man hier machtlos. Die Gefasstheit, mit der das Ehepaar *Weber* diese Schicksalsschläge getragen hat, stieß in unserem Freundeskreis auf uneingeschränkte Bewunderung. Jeder von uns fragte sich, wie er auf ein entsprechendes Schicksal reagiert hätte, wenn es ihn getroffen hätte. Gegenüber *Isolde* und *Ulrich Weber* hätten die meisten von uns vermutlich kein gutes Bild abgegeben.

Ich kann diese kurzen Gedächtnisworte nicht abschließen, ohne auf ein besonderes Charakteristikum von *Ulrich Weber* hingewiesen zu haben. Ich beziehe mich hier auf seinen geradezu spektakulären Humor, der sich in zahlreichen Episoden niedergeschlagen hat. Dabei geht es nicht darum, dass er ein hervorragender Erzähler von Witzen war. Ein Witz beginnt mit einer Geschichte und endet mit einer unerwarteten Pointe, über die die Zuhörer lachen. Demgegenüber brauchte *Ulrich Weber* keine einleitende Geschichte. Seine Pointen kamen ohne Vorbereitung aus heiterem Himmel. Man kann ihn als den Erfinder der unvorbereiteten Pointe bezeichnen.

Unübertroffen war er dann, wenn er in Situationen, in denen niemand mit einer Pointe rechnete, eine solche vom Stapel ließ. Hier ist nicht der Ort, aus dem reichhaltigen Repertoire einschlägiger Geschichten die eine oder andere zum Besten zu geben, ich bin mir aber sicher, dass auch diejenigen seiner Freunde, die uralt werden, noch oft und bis zuletzt darauf zurückkommen werden.

Damit darf ich schließen, wobei ich wohl weiß, dass es zur Person *Ulrich Webers* noch Vieles über meine kurzen Worte Hinausreichendes zu sagen gäbe. Über *Ulrich Weber* wird man noch lange viel Positives reden, nicht nur seine Freunde.

Ulrich Weber und das Zivilrecht

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch

Bei der Vorbereitung dieses Vortrags habe ich unter den Strafrechtswissenschaftlern der letzten 100 Jahre nur zwei gefunden, die ihre akademische Laufbahn mit einer Doktorarbeit über ein Thema aus dem Bereich des Zivilrechts begonnen haben. Einer davon ist *Ulrich Weber*.¹ Eine Ausnahmeerscheinung ist *Ulrich Weber* also auch in dieser Hinsicht.

Im Jahr 1962 hat *Ulrich Weber* seine Dissertation vorgelegt zu dem Thema „Die Anwendung der Vorschriften über Rechte an Grundstücken auf die Vormerkung“.² Betreut wurde die Promotion von dem berühmten Tübinger Zivilrechtswissenschaftler *Fritz Baur*, dessen großes Lehrbuch zum Sachenrecht³ jeder kennt, der Rechtswissenschaft studiert hat. Die Doktorarbeit umfasst 162 mit einer mechanischen Schreibmaschine geschriebene Seiten Text, der von seinem Autor so feingliedrig durchstrukturiert worden ist, dass die Tastatur des Schreibgeräts an vielen Stellen nicht ausreichte und die notwendigen griechischen Buchstaben per Hand eingefügt werden mussten.

In seiner kurzen Einleitung⁴ informiert *Ulrich Weber* den Leser darüber, dass ihm in erster Linie daran gelegen ist, die rechtliche Natur der Vormerkung aufzudecken, um damit eine dogmatische Grundlage zu schaffen, von der aus die Einzelfragen seines Themas mit einer gewissen Zwangsläufigkeit einer Lösung zugeführt werden können.

Es könne nicht darauf ankommen, eine „schönklingende Definition der Vormerkung zu geben, aus der keinerlei praktische Folgerungen abgeleitet werden können“.

¹ Der andere ist der Tübinger Kollege und Ulrich Webers Lehrstuhl-Nach-Nachfolger Jörg Eisele: Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen, 1998.

² *Weber*, Die Anwendung der Vorschriften über Rechte an Grundstücken auf die Vormerkung, 1962.

³ Aktuelle Auflage *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009.

⁴ *Weber* (Fn. 2), S. XXV–XXVII.

Im ersten Teil der Arbeit werden zunächst Herkunft und geschichtliche Entwicklung der Vormerkung vergegenwärtigt.⁵ In dem anschließenden zweiten Teil erläutert der Verfasser die aus der positivgesetzlichen Regelung im BGB resultierenden rechtlichen Wirkungen der Vormerkung.⁶ In einer Vorbemerkung moniert er, dass die gesetzlichen Vorschriften im Recht der Vormerkung sehr spärlich sind, sich das Recht der Vormerkung dem Rechtsanwender als ein „ausgedehntes Lückengebiet“ präsentiere.⁷

Vor diesem Hintergrund erarbeitet er sich in seinem dritten Teil die Rechtsnatur der Vormerkung, indem er zunächst die Wesensmerkmale des dinglichen Rechts entfaltet und danach anhand des geltenden Rechts die Frage untersucht, ob und inwieweit die Vormerkung diese Wesensmerkmale besitzt.⁸ Als prägende Kennzeichen des dinglichen Rechts arbeitet *Ulrich Weber* im Einklang mit der h. M. zum einen die unmittelbare rechtliche Sachherrschaft des dinglich Berechtigten⁹, zum anderen seinen Absolutheitsschutz gegenüber Eingriffen jedweder Dritter einschließlich des sog. Sukzessionsschutzes heraus.¹⁰

Die Würdigung der Vormerkung an diesem Maßstab ergibt ein klares negatives Ergebnis in Bezug auf das Kriterium „unmittelbare Sachherrschaft“. Die Vormerkung verschafft dem Berechtigten kein Recht an dem Grundstück des Vormerkungsbelasteten.¹¹ Die Frage danach, ob die Vormerkung das Wesensmerkmal des Absolutheitsschutzes im Verhältnis zu Dritten aufweist, wird mit einem differenzierenden „JEIN“ beantwortet: Eindeutig schützt die Vormerkung den Inhaber des vormerkungsgesicherten Anspruchs nicht vor tatsächlichen Beeinträchtigungen des Grundstücks, auf den sich sein obligatorischer Anspruch bezieht. Er hat also z. B. keinen eigenen Störungsabwehranspruch nach dem Muster des § 1004 BGB.¹² Nur gegen einige spezifische rechtliche Beeinträchtigungen seiner Gläubigerposition gewähre ihm die Vormerkung Schutz, hauptsächlich gegen anspruchsverittelnde Verfügungen, die gem. § 883 Abs. 2 BGB ihm gegenüber unwirksam sind. Diese Schutzfunktion ähnele dem Sukzessionsschutz, den *Ulrich Weber* im vorangegangenen Kapitel als ein allgemeines Charakteristikum dinglicher Rechte ausgemacht hatte.¹³

⁵ *Weber* (Fn. 2), S. 1–27.

⁶ *Weber* (Fn. 2), S. 28–64a.

⁷ *Weber* (Fn. 2), S. 28.

⁸ *Weber* (Fn. 2), S. 65–112.

⁹ *Weber* (Fn. 2), S. 73–76.

¹⁰ *Weber* (Fn. 2), S. 76–80.

¹¹ *Weber* (Fn. 2), S. 83–91.

¹² *Weber* (Fn. 2), S. 93.

¹³ *Weber* (Fn. 2), S. 95.